

s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden
36 Pfg.,

t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal
bestellt werden 38 Pfg.,

Sodann ist statt „r“ zu setzen:

u)

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der zweite
Satz des Abs. iv nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so
gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Brief-
sendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen
treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1903.

Der Reichskanzler.

R. B.

Arctife.

Druckfehlerberichtigungen

zum B. Stück der Gesetzsammlung.

Nr. XI. Verordnung vom 31. März 1903, betreffend die Ausführung des Einkommen-
steuergesetzes vom 31. Mai 1902.

Seite 54, 1. Zeile von oben muß es anstatt: „unter a und b“ heißen: „unter B**“.

„ 78, letzte Zeile tritt zwischen die Worte: „Hauptstücke“ und: „fortbauern“ das Wort:
„nicht“.

„ 81, 4. Zeile von unten kommt das Zeichen „h.“ in Wegfall.

„ 91, 9. Zeile von oben muß es „I“ anstatt „1“ heißen.

„ 91 treten die Worte: „oder eine“ in der Zeile 14 von oben zwischen die Worte „find“
und „solche“ in Zeile 15 von oben.